

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2016 vom _____

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516/SGV 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom _____ für die Stadt Bergneustadt verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der „Streetfood Days“, des „Herbstzaubers“ und des traditionellen Bergneustädter „Nikolausmarktes“ in dem Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt geöffnet sein

- a) am Sonntag den 10. Juli 2016 von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
- b) am Sonntag den 25. September 2016 von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr und
- c) am Sonntag den 27. November 2016 von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr.

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der „Wedenester Meile“ in dem Ortsteil Wedenest und Pernze der Stadt Bergneustadt geöffnet sein

- a) am Sonntag den 21. August 2016 von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.